

Wie alle ähnlichen Streitschriften, weist nun der Verfasser auf Lucas 22, 25 hin zur Widerlegung der päpstlichen Machtansprüche, citirt Bernhard de consideratione IV. zur näheren Erklärung, glossirt Paulus 2. Timoth. 2, 4 und 1. Corinth. 6, 4 aus Augustin und Ambrosius und führt noch eine zweite Stelle aus Bernhard an.

Daraus geht hervor, dass es Fabel und Erfindung sei, was in den Decretalen der römischen Päpste geschrieben ist, dass sie von Christus eine Machtvollkommenheit und Herrschaft erhalten haben, dass sie über Könige und Fürsten in weltlichen Dingen gesetzt sind<sup>1</sup>.

‘Lächerlich ist auch der Beweis, den die Schmeichler der Päpste aus dem Kapitel de maiortate et obedientia<sup>2</sup> von Mond und Sonne führen. Der Mond empfängt das Licht, aber nicht die Bewegung von der Sonne; so empfangen die Könige und Fürsten das Licht der Lehre vom Papst, aber nicht ist ihm deswegen ein Herrscherrecht gestattet. Ja das Gegentheil wird aus der Stelle bewiesen.

Aus dem Evangelium und den Kirchenvätern wird im Ferneren dargelegt, dass die Erde nicht das Reich der Kirche sei, dass es in Glaubenssachen keinen Zwang gebe, und dass kein Priester, auch nicht der Papst, Vasallen des Reiches vom Eid der Treue entbinden dürfe.

Umfangreicher und wichtiger ist der zweite historische Theil, der eine Uebersicht über das Verhältniss der Kaiser zu den Päpsten im antipäpstlichen Sinne giebt.

‘Die ursprüngliche Kirche hatte keinen weltlichen Besitz; erst fromme Kaiser haben ihr solchen verliehen und so schritt sie bis zur Behauptung jener Machtvollkommenheit vor. Dies wird aus den Chroniken und dem Speculum historiae<sup>3</sup> klar.

Von Petrus bis Sylvester war keine Rede von weltlichem Besitz; die Päpste wurden nicht zur Herrschaft, sondern zum Martyrium erhöht; der Ruhm dieser Kirche war nicht Purpur, noch Reichthum, weisses Ross, Stolz, Herrschaft, sondern: Siehe, wir verlassen Alles und folgen Dir, o Herr! Von Sylvester an blieb die Kirche nicht mehr rein’. Die Constantinische Schenkung<sup>4</sup> ward zu wohlthätigen Zwecken gegeben, unter Liberius (dictus Leo, non de tribu Iuda<sup>5</sup>) zeigte sich schon eine Vermischung der heiligen und fleischlichen Kirche, nur

---

1) Goldast 558 Z. 34. Das gleiche 560 Z. 28. Janus S. 360 A. wundert sich über diese Aeusserung — schon so frühe —, weisst aber mit Recht auf Cusa hin, der ebenfalls schon die Unechtheit einiger Decretalen erkannt hatte. 2) lib. I tit. 83 bes. c. VI. 3) Goldast 560 Z. 43; aus 561 Z. 57 geht hervor, dass das des Vincenz von Beauvais gemeint ist. 4) S. o. S. 521. 5) S. Chronicon M. Theodorici Engelhusii ed. Mader (die Ausgabe von Leibniz ist mir nicht bei der Hand) Helmstädt 1671, S. 95.